Artikel 2

Der Grundpreis gilt für eine Standardqualität geschlachteter Schweine mit folgenden Merkmalen :

Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben „fleischigen" Tierkörpern, ausgenommen von Sauen und Ebern, frisch oder gekühlt, mit Kopf, Pfoten und Flomen, mit einem Zweihälftengewicht von mindestens :

— 70 bis weniger als 80 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 30 mm einschließlich, oder

— 80 bis weniger als 90 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 35 mm einschließlich, oder

— 90 bis weniger als 100 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 40 mm einschließlich, oder

— 100 bis weniger als 120 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 45 mm einschließlich, oder

— 120 bis weniger als 140 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 55 mm einschließlich, oder

— 140 bis weniger als 160 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 60 mm einschließlich.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2117/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1968/1969 reichen nicht aus, um das mit der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl [4] eingeführte Verfahren für einen unbegrenzten Zeitraum anzuwenden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist deshalb auf das Wirtschaftsjahr 1969/1970 auszudehnen —

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2118/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 18/69 über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1968/1969 haben gezeigt, daß das mit der Verordnung (EWG) Nr. 18/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 171/67/EWG durch Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (4) eingeführte Verfahren wirksam ist. Die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer dieser Verordnung ist deshalb aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 18/69 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.